







### Bekanntmachung des 12. Generalkommandos 13. (R. W.) Armeekorps.

Mit dem 31. August 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. 26269 B. R. 8 d betr. Versorgung des Heeres mit Nadel- und Schneidholz in Kraft getreten. Hierdurch wird Nadel- und Schneidholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inlande hergestellt oder aus dem Reichslande eingeführt ist, beim Hersteller und Einführer einer Verfügungsbeschränkung unterworfen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, welcher für die beteiligten Kreise von großer Wichtigkeit ist, ist im Staatsanzeiger vom 31. August 1917 veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Stuttgart, den 31. August 1917.

### Bekanntmachung des 13. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

Mit dem 1. September 1917 ist eine neue Bekanntmachung Nr. W. IV. 1378/5. 17 K.R.A. betr. „allgemeines Reißverbot“ in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung wird die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Fasernarten, roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden (Reißmaschinen, Reißwollen, Drossiermaschinen, Drosselmaschinen) verboten. Die Verarbeitung ist nur insoweit zugelassen, als das Reiß-, Drossieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- und Marinezwecke erfolgt. Hierzu ist die besondere Erlaubnis der in § 2 dieser Bekanntmachung näher erwähnten Stellen erforderlich. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur dann als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis dieser Stellen in Händen hat. Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. IV. des Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, vert. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei“.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betr. das Reiß- von Lumpen (Gubern) Nr. W. IV. 3078/11. 16. K.R.A. vom 25. Januar 17 (veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 26. 1. 17 Nr. 21) aufgehoben.

Der Wortlaut der neuen Bekanntmachung kann im Staatsanzeiger vom 1. September 1917 eingesehen werden.  
Stuttgart, den 1. September 1917.

### Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf- und Verteilung, G. m. b. H.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit 1917er Obst- und Beerenweinen aller Art solange verboten ist, bis wir Höchstpreise für den Hersteller, Großhandel, Kleinhandel und den Ausschank festgesetzt haben.

Früher gefäßigte Verkäufe in 1917er Obst- und Beerenweinen aller Art werden hierdurch für ungültig erklärt.

Bei Festsetzung der Höchstpreise für 1917er Beerenweine wird bestimmt werden, daß Beeren- Kirschen- und Rhabarberweine früherer Jahrgänge nur zu wesentlich niedrigeren Preisen abgesetzt werden dürfen.

Berlin, den 1. August 1917.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf- und Verteilung G. m. b. H.  
Härtel.

### Verfügung der Fleischverorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Nutz- und Schlachtvieh.

Auf Grund des § 1 der Verfügung des R. Ministeriums des Innern, betreffend die Fleischverorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern, vom 21. Juli 1916 und 23. März 1917 und der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird für die Zeit vom Tage der Verkündung dieser Verfügung bis 30. September 1917 einschließlich verfügt:

§ 1.  
Der Handel mit Nutzvieh (Rindvieh) jeder Art (Jucht-, Zug-, Mager- oder Anstallvieh) wird bis auf weiteres verboten. Abgeschlossene, noch nicht ausgeführte Aufkäufe von Nutzvieh durch Händler sind nichtig.

§ 2.  
(1) Viehhalter ist die Veräußerung und der Erwerb von Nutzvieh durch Vermittelung des Handels untersagt. Zugelassen ist nur die Veräußerung von Nutzvieh von einem Viehhalter unmittelbar an einen anderen Viehhalter, für dessen eigenen Wirtschaftsbetrieb. Der Erwerber hat dem Veräußerer beim Erwerb eine Bescheinigung des Schultheißenamts seines Wohnortes zu übergeben, daß er das Nutzvieh für seinen Wirtschaftsbetrieb benötigt. Der Veräußerer hat den Verkauf des Tieres unter Anschlag dieser Bescheinigung dem Schultheißenamt seines Wohnortes anzuzeigen.

(2) Die Schultheißenämter haben über die von ihnen ausgetretenen Veräußerungen und die ihnen angezeigten Veräußerungen je ein fortlaufendes Verzeichnis unter Angabe des Veräußerers, des Erwerbers und der Art des veräußerten bzw. erworbenen Tieres zu führen. Für diese Verzeichnisse kann der Verzeichnisdrukd für die von den Viehhaltern ge-

meldeten Schlachtviehverkäufe unter entsprechender Abänderung verwendet werden.

§ 3.  
Die Abhaltung von öffentlichen Rindviehmärkten ist verboten.

§ 4.  
Das Aufkaufsgebiet der auf Grund des § 3 der Ministerialverordnung, betreffend den Verkehr mit Vieh, Wild und Fleisch, vom 4. Februar 1916 zum Viehkauf für den eigenen Betrieb zugelassenen Metzger wird, soweit es sich über den Oberamtsbezirk ihres Betriebssitzes erstreckt, beschränkt auf diesen Oberamtsbezirk und außerhalb desselben auf einen Umkreis von 15 km um den Ort des Betriebssitzes.

§ 5.  
Der Verkauf von Schlachtvieh durch die von der Fleischverorgungsstelle zugelassenen gewerbsmäßigen Händler oder von ihr beauftragten sonstigen Personen darf durch Anordnungen der Bezirks- und Gemeindebehörden nicht beschränkt werden.

§ 6.  
Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Stuttgart, den 25. August 1917.

Schall.

Oberamtsstadt Neuenbürg.

Bestellungen auf

Roßkoff

Pflückkoff und Zwickel

sowie Wünsche für

wollen am

Mittwoch, den 5. September, nachm. 3-7 Uhr hier angegeben werden.

Den 1. Septbr. 1917.

Städt. Lebensmittelstelle  
Knobel.

Am 6. ds. Mts.  
(Zahrmarkt)  
haben wir einen  
größeren Posten  
**la. Zwiebeln**

zu verkaufen.  
1 Pfund 25 „  
10 „ 2.40 „  
100 „ 22.- „  
(ohne Sack)

und werden Bestellungen von heute ab angenommen.

**Pfannkuch & Co.**  
Neuenbürg :: Tel. 70.

Besseres  
**Kindermädden**

das schon ähnliche Stellen bekleidet und beste Empfehlungen aufweisen kann, zu 2 Kindern per 15. Sept. oder 1. Oktober bei hohem Lohn nach Karlsruhe gesucht.

Vorläufig schriftliche Offerten mit Bild befördert die Erped. ds. Blattes.

**Konto-Büchlein**  
empf. die G. Wees'sche Buchdr.

Neuenbürg, 2. September 1917.



**Todes-Anzeige.**

Teilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekannten teilen wir die schmerzliche Nachricht mit, dass unser lieber, einziger Sohn

**Friedrich Schill**

Musketier in einer Sturmabteilung

Inhaber des Eisernen Kreuzes und der Silbernen Verdienstmedaille

am 24. August in einem Feldlazarett im Westen im Alter von 23 Jahren den Heldentod gestorben ist.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

**G. Schill zum „Hirsch“ mit Familie.**

Trauer Gottesdienst: Freitag, den 7. September, abends 8 Uhr.



Neuenbürg, 1. September 1917.

**Danksagung.**

Für die vielen Beweise inniger Teilnahme an dem schweren Verluste unseres 1. Sohnes

**Karl**

sprechen wir allen unseren herzlichsten Dank aus, insbesondere danken wir für den erhebenden Gesang des verehrl. Turnergesangsvereins und Kirchenchors, sowie für die überaus zahlreiche Beteiligung am Trauer Gottesdienst.

Karl Müller und Frau,  
Familie Karl Titellus.

Neuenbürg, 3. Sept. 1917.

**Danksagung.**

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, wie für die vielen Blumenpenden bei dem schweren Verlust unseres lieben, unersetzlichen Kindes

**Helmut**

sprechen wir hiermit unseren aufrichtigen Dank aus.

Mar Wagner u. Frau.

Guten

**Moft**

hat abzugeben

G. Haizmann.

